

KUNDENRICHTLINIE FÜR BETEILIGUNGEN IM RAHMEN DES NIEDERÖSTERREICHISCHEN BETEILIGUNGSMODELLS INVESTITIONEN

Fassung 25. Mai 2018 für Investitionen in Gewerbe und Tourismus

Diese Kundenrichtlinie regelt auf Basis der Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds/des Landes Niederösterreich für Beteiligungen im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodells die Grundlagen, Voraussetzungen und Modalitäten für die Gewährung von (gefördertem) Beteiligungskapital für Investitionen in Gewerbe und Tourismus durch die NÖBEG im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodells.

I. Allgemeines

Die NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH (im Folgenden kurz „NÖBEG“ genannt) stellt im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodells Unternehmen mit günstigen Ertragsaussichten gefördertes Beteiligungskapital für Investitionen zur Verfügung. Die Refinanzierung des Beteiligungskapitals erfolgt für jede Beteiligung durch Aufnahme eines Kredites durch die NÖBEG als Kreditnehmerin bei der Geschäftsbank des Unternehmens.

Das Land Niederösterreich übernimmt die Bürgschaft zur Besicherung des Refinanzierungskredites gegenüber der NÖBEG für 80% des im Einzelfall eingesetzten Beteiligungskapitals sowie für 100% der betreffenden Refinanzierungszinsen und Kosten. Zusätzlich zur Bürgschaft trägt das Land NÖ einen Teil der anfallenden Refinanzierungszinsen und Kosten.

II. Unternehmen

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die in Niederösterreich ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben bzw. zu errichten beabsichtigen (im Folgenden kurz „Unternehmen“ genannt).

Sind Errichter und Betreiber nicht ident, kann eine Investition nur dann gefördert werden, wenn zwischen beiden eine überwiegende gesellschaftliche Verflechtung besteht beziehungsweise bei Projekten im Bereich Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.

III. Art, Höhe und Laufzeit der Beteiligung

Das geförderte Beteiligungskapital wird in Form einer echten stillen Beteiligung nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) über die stille Gesellschaft und den Bestimmungen des Beteiligungsvertrages zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der Beteiligung liegt im Einzelfall zwischen € 100.000,- und € 1.500.000,-.

Sofern die Höhe der Beteiligung € 375.000,- nicht überschreitet („Beteiligung KOMPAKT“), kann bei Erfüllung entsprechender Voraussetzungen ein vereinfachtes Prüfverfahren und eine vereinfachte Vertragsgestaltung zur Anwendung kommen.

1. GEWERBE-Beteiligung für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Die Höhe der Beteiligung beträgt bis zu 50% der förderbaren Projektkosten.

Ein dem Charakter und dem Risiko des Projekts angemessener Eigenmittelanteil an den Projektkosten ist beizubringen.

Die Laufzeit der Beteiligung beträgt bis zu 10 Jahre, wobei in besonderen Fällen eine Erweiterung dieses Zeitraumes auf 15 Jahre erfolgen kann.

2. TOURISMUS-Beteiligung für Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Die Höhe der Beteiligung beträgt bis zu 30% der förderbaren Projektkosten.

Ein dem Charakter und dem Risiko des Projekts angemessener Eigenmittelanteil an der Finanzierung ist beizubringen, der mindestens 10% der Gesamtprojektkosten zu betragen hat.

Die Laufzeit der Beteiligung beträgt bis zu 15 Jahre.

IV. Finanzierungszweck

Das Beteiligungskapital wird für Investitionsprojekte im Rahmen von ausgewählten Strukturverbesserungsmaßnahmen, Betriebsgrößenoptimierungen, Betriebsgründungen, Betriebsübernahmen (asset-deals) und Betriebsverlagerungen/Standortwechsel zur Verfügung gestellt. Für Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft gelten außerdem Investitionen in die Entwicklung eines eigenständigen, profilierten Angebots (Gesundheit, Erlebnis u.a.m.) und saisonverlängernde Maßnahmen als Schwerpunkte.

Als Voraussetzungen für die Übernahme einer Beteiligung im Rahmen dieser Kundenrichtlinie gelten:

- wirtschaftliche Sinnhaftigkeit,
- klare strategische Zielsetzung,
- Sicherstellung der Ausfinanzierung des Projekts.

Die Unternehmen müssen über die für ihre Geschäftstätigkeit und für das Projekt erforderlichen rechtlichen Bewilligungen (z.B. gewerbebehördliche Genehmigung, Grundstückswidmung, Baubewilligung) verfügen bzw. es muss begründete Aussicht bestehen, diese zu erlangen.

Die wirtschaftliche Lage der Unternehmen in Hinblick auf deren Finanzierungsstruktur und Ertragskraft muss eine ordnungsgemäße Mittelrückführung plausibel erscheinen lassen.

Darüber hinaus gelten die jeweils anzuwendenden Einschränkungen, insbesondere die förderbaren und nicht förderbaren Kosten betreffend der unter Punkt VIII genannten Rechtsgrundlagen und beihilfenrechtlichen Grundlagen.

V. Kosten

1. Festvergütung:

Als Festvergütung für die gesamte Beteiligungslaufzeit wird der im Quartal des Entscheidungszeitpunkts gültige, auf Achtel-Prozentpunkte aufgerundete 3-Monats-EURIBOR zuzüglich 0,5% fixiert, reduziert um die folgenden Abschläge:

| | |
|---------------------------------------|----------|
| im Regionalfördergebiet: | max. 4% |
| außerhalb des Regionalfördergebietes: | max. 2%. |

Für den Fall, dass sich daraus ein Wert kleiner gleich „Null“ ergibt, wird die Festvergütung mit „Null“ fixiert.

2. Gewinnbeteiligung und Risikoprovision:

Es kann eine Gewinnbeteiligung in Abhängigkeit von der Ertragslage sowie eine Risikoprovision in Abhängigkeit von der Risikolage vertraglich vereinbart werden. Die Gewinnbeteiligung ist dabei mit maximal 5%, die Risikoprovision mit maximal 1,25% des aushaftenden Beteiligungskapitals begrenzt.

3. Bearbeitungsgebühr, Betreuungsentgelt:

Für die Bearbeitung des Beteiligungsantrages ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr bis zu 1,5% des Beteiligungskapitals zu entrichten. Wenn eine Beteiligung nicht zustande kommt, obwohl eine Bearbeitung durch die NÖBEG erfolgt ist, kann die Bearbeitungsgebühr entsprechend dem Umfang der angefallenen Kosten ermäßigt werden. Gesondert vorgeschrieben werden können allfällige mit der Bearbeitung verbundene und dem Beteiligungsantrag direkt zurechenbare Kosten.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Beteiligungsvertrages steht der NÖBEG weiters ein jährlich im Voraus zu entrichtendes Betreuungsentgelt für die laufende Erfüllung der Begleitfunktionen bis zu 1,5% zu.

4. Sonstiges:

Alle mit dem Erwerb, der Innehabung und der Beendigung der Beteiligung verbundenen Kosten, Gebühren und Spesen jeder Art trägt das Unternehmen. Für den Eintritt bestimmter Umstände können zusätzliche Prämien und Kostenverrechnungen im Vertrag vereinbart werden.

Hinsichtlich der aktuell gültigen Konditionen wird auf das Konditionenblatt auf unserer Homepage (www.noebeg.at) verwiesen.

VI. Verfahren

1. Unternehmen reichen ihren Beteiligungsantrag auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular samt den erforderlichen Unterlagen (siehe www.noebeg.at) bei der NÖBEG oder dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds ein. Bereitgestellte elektronische Systeme sollen vorzugsweise verwendet werden. Die NÖBEG ist diesfalls berechtigt, den Antrag zu bearbeiten oder an das im Antrag bezeichnete Kreditinstitut weiterzuleiten. Der Antrag kann auch über ein Kreditinstitut ihrer Wahl direkt eingereicht werden. Mit der Antragstellung ist das Kreditinstitut zur Auskunftserteilung an die NÖBEG zu ermächtigen. Ist das Kreditinstitut zur Gewährung eines Refinanzierungskredites an die NÖBEG für das Beteiligungskapital bereit, so ergänzt es den Antrag mit seiner Promesse und leitet ihn an die NÖBEG weiter. Mit den Arbeiten für das Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Antrag bei der NÖBEG eingelangt ist. Bei wesentlichen Änderungen von Angaben im Antrag ist die NÖBEG unverzüglich schriftlich zu informieren.
2. Die NÖBEG prüft die Erfüllung der Voraussetzungen für die Übernahme der Beteiligung und kann dazu weitere Auskünfte einholen. Werden Auskünfte und Unterlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung vorgelegt, ist die NÖBEG berechtigt, den Antrag ohne weitere Angabe von Gründen außer Evidenz zu nehmen.
3. Im Falle einer positiven Entscheidung wird zwischen der NÖBEG und dem Unternehmen ein Beteiligungsvertrag (Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft) abgeschlossen.
4. Parallel zu diesem wird zwischen der NÖBEG und dem das Beteiligungskapital refinanzierenden Kreditinstitut der Refinanzierungskreditvertrag mit 20%-iger Garantie des Kreditinstitutes abgeschlossen und die Bürgschaft des Landes Niederösterreich für 80% des Refinanzierungskredites und 100% der betreffenden Refinanzierungszinsen und Kosten eingeholt.
5. Nach Abschluss sämtlicher Verträge, Vorliegen der Bürgschaft des Landes Niederösterreich und nach Erfüllung allfälliger in den Verträgen definierter Zuzahlungsvoraussetzungen (u.a. Vorlage der Projektkostenaufstellung) erfolgt die Auszahlung des Beteiligungskapitals an das Unternehmen. Bei Unterschreitung der bewilligten Kosten kann die Beteiligung bei Gewerbe bis zu 60% und bei Tourismus bis zu 40% der abgerechneten Kosten betragen, sofern die beihilfenrechtlichen Obergrenzen eingehalten werden.

6. Weder bei Ablehnung des Antrages noch bei positiver Entscheidung besteht ein Anspruch der Unternehmen auf Ausfolgung oder Darlegung der Entscheidungsgrundlagen und Beurteilungskriterien durch die NÖBEG oder von der NÖBEG damit betrauten Personen/Institutionen, ebenso nicht auf Unterlagen, die der NÖBEG von Dritten übergeben wurden.
7. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Abschluss eines Beteiligungsvertrages besteht – auch bei Erfüllung der in dieser Kundenrichtlinie angeführten Voraussetzungen – nicht.

VII. Beteiligungsvertrag

1. Im Beteiligungsvertrag werden mit dem Unternehmen die Details der Beteiligung sowie die besonderen Vertragsbedingungen, insbesondere Zuzahlungsvoraussetzungen und Auflagen sowie die Informationspflichten und Zusicherungen des Unternehmens, vereinbart. Aus der Ausübung der von der NÖBEG im Beteiligungsvertrag eingeräumten Rechte trifft die NÖBEG keine Haftung gegenüber dem Unternehmen oder Dritten.
2. Entsprechend der Refinanzierung und Besicherung der Beteiligung durch Dritte ist die NÖBEG zur Weitergabe der ihr zur Verfügung gestellten Informationen an risikotragende Dritte berechtigt und verpflichtet.
3. Die Dauer der Beteiligung wird individuell mit dem Unternehmen vereinbart. Das Unternehmen und die NÖBEG können im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen die Beteiligung vorzeitig kündigen.
4. Bis zur Beendigung der Beteiligung hat das Unternehmen das zugezählte Beteiligungskapital samt Kosten und sonstigen Aufwendungen entsprechend den Bestimmungen des Beteiligungsvertrages an die NÖBEG zurückzuführen.

VIII. Rechtsgrundlagen und beihilferechtliche Grundlagen

1. Diese Kundenrichtlinie gilt für die Beteiligungen der NÖBEG im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodells.
2. Neben den Bestimmungen dieser Kundenrichtlinie sind die beihilferechtlichen Bestimmungen aus den nachstehenden Grundlagen unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen anzuwenden:
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, idgF, Art. 14 und 17
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABI L 352/1 vom 24.12.2013
 - Allgemeine Richtlinien des Niederösterreichischen Wirtschafts- und Tourismusfonds
 - Spezielle Richtlinien des Niederösterreichischen Wirtschafts- und Tourismusfonds für Beteiligungen im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodells.
3. Diese Kundenrichtlinie sowie die jeweilig anzuwendenden Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sowie die anzuwendenden beihilferechtlichen Grundlagen sind als integrierender Bestandteil in den Beteiligungsvertrag aufzunehmen. Im Einzelfall kann die Beteiligung von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

IX. Schlussbestimmungen

1. Das Unternehmen nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die bereitgestellten Informationen in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen/gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung von der NÖBEG verarbeitet werden. Eine ausführliche Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie zu den den betroffenen Personen allfällig zustehenden Rechten finden Sie in dem beiliegenden Datenschutzblatt Kundenrichtlinie, welches einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie darstellt.
2. Für die Prüfung, Durchführung und Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalls ist die NÖBEG ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbunden.
3. Erfüllungsort ist Wien. Das für den Sitz der NÖBEG sachlich zuständige Gericht gilt als ausdrücklich vereinbarten Gerichtsstand.

NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH

1070 Wien
Seidengasse 9-11 / Top 3.1
Tel. + 43.1.710 52 10 - 0

3100 St. Pölten
Niederösterreichring 2, Haus B
Tel. + 43.2742.9000-19325

office@noebeg.at
www.noebeg.at